

Aktenzeichen
42.631-1

Kitzingen, 28.02.2018

Federführung: Sachgebiet 42

Vorlage-Nr.: SG 42/046/2018

Bearbeiter: Matthias Will

Tel.Nr.: 09321 928 2000

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Beschluss	12.03.2018
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	21.03.2018
Kreistag	öffentlich / Beschluss	09.04.2018

Kreisstraße KT 1

Ausbau einer Teilstrecke im Jahr 2010;

Schadenslage ab Februar 2012; selbstständiges Beweisverfahren vor dem LG Würzburg;

Vorbereitung für bauliche Maßnahmen

I. Vortrag:

1. Chronologie

Im Jahr **2010** erfolgte der Ausbau der Kreisstraße KT1 auf einer Strecke von rund 2,3 km. Ab **Februar 2012** traten auf einer Teilstrecke (rund 1 km) Schäden auf (Hebungen und Risse). Seit **Juli 2012** wird ein gerichtliches selbständiges Beweisverfahren vor dem Landgericht Würzburg geführt (Ziele: detaillierten Mängelfeststellung, Klärung der Mängelursachen und der notwendigen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung). Auf Grundlage des Beweisbeschlusses des LG Würzburg vom **Juli 2012** fand im **Oktober 2012** der erste Ortstermin zur Beweisaufnahme durch den Gutachter im Beisein der Parteien statt. Im **März 2014** wurde das (Erst-)Gutachten an die Parteien vorgelegt. Im **Oktober 2014** fand dazu ein Anhörungstermin vor dem LG Würzburg statt. Auf Grundlage weitere Beweisbeschlüsse vom **März 2015** fand im **Oktober 2015** der zweite Ortstermin zur Beweisaufnahme durch den Gutachter statt. Im **Januar 2017** wurde das **Ergänzungsgutachten** den Parteien vorgelegt. Auf Grundlage eines weiteren Beweisbeschlusses vom **November 2017** ist der Gutachter derzeit beauftragt, ein **weiteres Ergänzungsgutachten** zu erstellen; nach aktueller Auskunft des LG Würzburg ist seitens des Gutachters die Vorlage **für März 2018 angekündigt**.

2. weitere Vorgehensweise

Aus dem bisherigen Verfahrensablauf ist offen, aber auch nicht ausgeschlossen, dass das gerichtliche selbständige Beweisverfahren zeitnah abgeschlossen werden kann. Der Zeitpunkt der Vorlage des Gutachtens und der Umfang weiteren Schriftverkehrs können nicht vorher bestimmt werden.

Insofern gilt es, aus zwei Gründen heraus die notwendige Mittel bereitzustellen, um handlungsfähig zu sein: einerseits um für das weitere Vorgehen nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens handlungsfähig zu sein, andererseits um im Falle von noch während des laufenden Verfahrens kurzfristig notwendigen Baumaßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit handlungsfähig zu sein.

Dabei ist zunächst vom kompletten Ersatzneubau des betroffenen Streckenabschnitts und den dazu voraussichtlich erforderlichen Kosten auszugehen. Über die Art und Weise baulicher Maßnahmen, sowie über deren Finanzierung, wird nach Abschluss der gerichtlichen Verfahren im zuständigen Ausschuss eine Entscheidung herbeigeführt werden (ausgenommen kurzfristig notwendige Maßnahmen aufgrund der Verkehrssicherheit).

II. Beschlussvorschlag:

Für bauliche Maßnahmen zur Schadensbeseitigung an der Kreisstraße KT1 (Nenzenheim – Landkreisgrenze) werden im Haushalt 2018 bei Haushaltsstelle 1.6505.9501 Mittel in Höhe von 1.450.000 € bereitgestellt.

Tamara Bischof
Landrätin